



Änderungsantrag

an den Stadtrat zur Sitzung am 17.12.2014

zur Beschlussvorlage Nr. **B-328/2014**

TOP: 6.17

zum Beschlussantrag Nr. **B-328/2014**

TOP: _____

Einreicher:

CDU-Ratsfraktion

öffentlich gemäß § 37 SächsGemO

nichtöffentlich gemäß § 37 SächsGemO

Kostendeckungsvorschlag:
(Produktuntergruppe)

Änderung (Ergänzung/Streichung/Ersatz durch Alternative)

Der Stadtrat beschließt:

1. Der städtebauliche Rahmenplan „Sonnenberg-Nord“ in der Fassung vom 08.10.2014 gemäß Anlagen 4 - 8 ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.
2. Das räumliche Leitbild (Anlage 4) und der Gestaltungsplan (Anlage 5) werden als Leitlinien und Entscheidungshilfen im Sinne einer Selbstbindung für das allgemeine Verwaltungshandeln sowie als grundlegende Vorgabe für weiterführende Planungen bestätigt. Grundsätzlich sollen die vorhandenen Karreestruktur gestärkt und wieder ergänzt werden. Die Innenhöfe der Karrees sollen vorrangig für die Nutzung durch Anwohner der umgebenden Bebauung zur Verfügung stehen.
3. Die Aussagen des städtebaulichen Rahmenplans „Sonnenberg-Nord“ stellen die Fortschreibung der Sanierungsziele für diesen Teilraum im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Sonnenberg“ dar.
4. Der städtebauliche Rahmenplan „Sonnenberg-Nord“ wird als Bestandteil des erforderlichen integrierten Handlungskonzeptes (IHK) für das künftige EFRE-Fördergebiet in der neuen EU-Förderperiode 2014-20 bestätigt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die beabsichtigte Entwicklung im Teilgebiet nördlicher Sonnenberg städtebaulich hoch wirksamen Maßnahmen (Anlagen 7 + 8) vorrangig im Rahmen der künftigen Objekt-, Haushalts- und Finanzplanung sowie den Förderkonzeptionen zu berücksichtigen. Die Umsetzung erfolgt unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel